

Statutenänderung beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 29. Mai 2010 und vom 28. Mai 2011

II. Mitgliedschaft

Art. 3

A. MITGLIEDSCHAFT

1. *unverändert*
2. *unverändert*
- ~~3. Die direkte Einzelmitgliedschaft natürlicher Personen ist ausgeschlossen.~~
3. Wird ein regionaler/kantonaler Berufsverband aufgelöst, so werden dessen Mitglieder automatisch direkte, aktive DLV-Einzelmitglieder. Über die Höhe des Mitgliederbeitrags der direkten, aktiven DLV-Einzelmitglieder bestimmt der DLV-Vorstand unter Anhörung der aktiven Kantonsvertretungen.
4. Direkte Einzelmitgliedschaft beim DLV als Passiv-Mitglied ist nur in folgenden Fällen möglich:
 - a) Logopäd(inn)en mit EDK-Anerkennung, welche nicht (mehr) als Logopäd(inn)en tätig sind (z.B. Familienfrauen/-männer, Dozentin; Supervisor)
 - b) Logopädinnen mit ausländischem Diplom und ohne EDK-Anerkennung, welche in Kliniken/Spitälern arbeiten.Über die Höhe der Beiträge für Passivmitglieder entscheiden der Vorstand und die Finanzkommission.
Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, profitieren aber von den übrigen Mitgliedschaftsvorteilen.

B. AUFNAHME

1. Die Aufnahme eines neuen Berufsverbandes **oder von direkten, aktiven DLV-Einzelmitgliedern** erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den DLV-Vorstand. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.
2. *unverändert*

D. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) ~~durch Auflösung eines Mitgliederverbandes bzw. durch Zusammenschluss mit einem anderen Mitgliederverband;~~
 - b) a) durch Austritt eines Mitgliederverbandes;
 - b) durch Austritt eines direkten, aktiven DLV-Einzelmitglieds **oder eines Passiv-Mitglieds**
 - c) durch Ausschluss.
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*

III. Organisation

Art. 4

FINANZEN UND HAFTUNG

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. Die Mitgliederbeiträge für die direkten, aktiven DLV-Einzelmitglieder **und die Passiv-Mitglieder erhebt der DLV.**
- ~~3.~~ 4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- ~~4.~~ 5. Der DLV haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.
Der DLV-Mitgliederbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Er beträgt höchstens Fr. 250.00 pro Jahr.

Art. 6

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

A. ZUSAMMENSETZUNG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den Delegierten der DLV-Mitgliederverbände **und den Delegierten der direkten, aktiven DLV-Einzelmitglieder** zusammen.
2. Die Delegiertensitze werden wie folgt zugeordnet:
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) *unverändert*
 - d) **Pro 20 direkte, aktive DLV-Einzelmitglieder aus demselben Kanton kann eine Delegierte / ein Delegierter bestimmt werden.**
3. *unverändert*
4. Die Mitgliederverbände wählen die Delegierten für die in ihren Statuten für den Vorstand vorgesehene Amtsperiode.
Die Delegierten der Kantone mit direkten, aktiven DLV-Einzelmitgliedern werden vom DLV-Vorstand gewählt.
5. *unverändert*
6. *unverändert*